

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. GELTUNG

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln alle – auch künftigen – Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen der GKT GmbH (in weiterer Folge „GKT“ genannt) gegenüber dem Auftragnehmer. Die Gültigkeit allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Sämtliche Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 1.2. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - Jeweilige Bestellung GKT;
 - Sondereinbarungen (z.B. Liefervertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung etc.) soweit diese von GKT schriftlich bestätigt wurden;
 - vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen;
 - Anfrageunterlagen;
 - Technischer Teil des Angebotes des Auftragnehmers;
 - Dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Der Auftragnehmer hat sich in den Angeboten bezüglich der Menge und der Beschaffenheit genau an die Anfrageunterlagen von GKT zu halten und im Falle von Abweichungen, offensichtlichen Fehlern, Unklarheiten, Unvollständigkeits sowie Ungeeignetheiten vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer diesen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Angebote haben stets verbindlich und kostenlos zu erfolgen.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1. Bestellungen sind für GKT rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche, telegrafische Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie seitens GKT schriftlich bestätigt werden. Der Schriftlichkeit im Sinne dieser Bestimmung gleich gestellt ist die Kommunikation per E-Mail.
- 3.2. Durch die Annahme unserer Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zum Vertragsinhalt und allfällige im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vom Lieferanten angeführte allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung unserer Bestellung treten außer Kraft, und zwar ohne, dass es dazu seitens GKT eines besonderen Widerspruchs bedarf. Derartige Verpflichtungen des Verkäufers verpflichten GKT nur dann, wenn sie von GKT schriftlich anerkannt wurden. Die Bestellmenge darf ohne das Einverständnis seitens GKT weder unter noch überschritten werden und muss vollinhaltlich der Bestellung von GKT entsprechen.
- 3.3. Lieferungen und / oder Leistungen, welche ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn GKT sie nachträglich ausdrücklich schriftlich anerkennt. Auf Verlangen von GKT sind derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückabzuwickeln, widrigenfalls dies auf Kosten des Auftragnehmers von GKT vorgenommen werden kann.
- 3.4. Wird im Rahmen der Bestellung der Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produkts oder der zu erbringende Leistung genannt, so werden diese Angaben Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist. Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sind ohne die ausdrückliche Zustimmung durch GKT untersagt.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 4.1. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unterfertigt binnen 3 (drei) Werktagen einlangend an GKT zu retournieren. Verstreicht diese Frist ungenützt, gilt die Bestellung durch den Auftragnehmer ebenfalls als rechtsverbindlich angenommen. Die Bestellung ist mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab (z.B. hinsichtlich Preises, Termine oder Produktspezifikation), sind die Änderungen zur Bestellung deutlich sichtbar hervorzuheben.
- 4.2. Ungeachtet dessen kommt der Auftrag nur dann gültig zu Stande, wenn GKT den Änderungen schriftlich zustimmt. Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung. Erbrachte Lieferungen/Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung der Bestellung bzw. Bedingungen von GKT, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.

5. PREISE

- 5.1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise schließen sämtliche zu erbringenden Lieferungen, Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten ein. Darunter fallen insbesondere Kosten für Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstige Transportkosten bzw. Versandspesen einschließlich Kosten einer Transportgenehmigung. Preiserhöhungen, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, aus welchem Grund auch immer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GKT.
- 5.2. Falls Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von GKT vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie von GKT schriftlich akzeptiert werden. Für genehmigte Bestellerweiterungen und –ergänzungen gelten dieselben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

6. LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN

- 6.1. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere samt Dokumentation an der vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch GKT.
- 6.2. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter

Vorbehalt sämtlicher Ansprüche. Terminverschiebungen seitens GKT sind kostenfrei. GKT ist ferner berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis in eigenem Ermessen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen.

- 6.3. Der Auftragnehmer wird notwendige Maßnahmen ergreifen, die eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Arbeiten nach Freigabe durch GKT ermöglichen. Der Auftragnehmer wird in einem solchen Fall GKT unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinweisen. Die aus der Unterbrechung resultierenden direkten Kosten sind vom Auftragnehmer nachzuweisen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Auf das Ausbleiben notwendiger, seitens GKT zu liefernden Unterlagen oder Informationen kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen oder Informationen schriftlich eingemahnt und nicht erhalten hat.
- 6.4. Sollten sich die in der Bestellung genannten Termine aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen ändern, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monaten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers für GKT vorzunehmen.

7. VERTRAGSSTRAFE

- 7.1. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den Auftragnehmer mit dem Eintritt des Verzugs ohne Schadensnachweis durch GKT und ist verschuldensunabhängig. Wenn der Auftragnehmer die in der Bestellung vereinbarten Fristen oder Termine überschreitet, hat er 1% je begonnener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe an GKT zu entrichten.
- 7.2. Weiters steht es GKT neben der Vertragsstrafe zu vom Vertrag zurückzutreten. Vertragsstrafen bei Nichterreichung zugesicherter Eigenschaften / Leistungen / Leistungsdaten können in den technischen Spezifikationen bzw. Beilagen definiert werden. Sonstige über die Vertragsstrafe hinausgehenden Ersatzansprüche von GKT gegenüber dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt. Vorbehalte von GKT bei Übernahme der Lieferung oder Leistung sind zur Wahrung des Vertragsstrafen Anspruchs nicht erforderlich. Die Vertragsstrafen werden von den laufenden Rechnungen bzw. von der Forderung des Auftragnehmers in Abzug gebracht.

8. LIEFERUNG UND ANNAHME

- 8.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP INCOTERMS® 2020 an GKT oder an den von GKT benannten Ort zu erfolgen. GKT hat im Falle der Lieferung DDP oder für den Fall, dass GKT die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA INCOTERMS® 2020 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Preis entsprechend abzuziehen sind. Das Eigentum am Liefer- und Leistungsumfang geht mit Übergabe an GKT über. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder etc. die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.
- 8.2. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht angenommen, sondern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgestellt. Die Lieferung ist sach- und transportmittelgerecht durch den Auftragnehmer zu verpacken. Teillieferungen sind nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch GKT zulässig. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich unter Angabe der Gesamtmenge und der Menge der Teillieferung zu kennzeichnen.
- 8.3. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Ware. Darüber hinaus führt der Auftragnehmer eine qualitätssichernde Wareenausgangsprüfung durch; der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelanzeige gilt bei offenkundigen Mängeln bis 6 (sechs) Wochen nach Übergabe, bei versteckten Mängeln bis 6 (sechs) Wochen nach Entdeckung rechtzeitig erstattet. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Zahlungen von GKT stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar.

9. QUALITÄTSSICHERUNG

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Lieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem-Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 und ISO 14001 anzuwenden. GKT hat das Recht, das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (Audits).
- 9.2. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften und Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Auftragnehmer ist zwingend erforderlich.

10. VOLLSTÄNDIGKEIT

- 10.1. Die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers inklusive Dokumentation umfasst alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der bestellten Lieferung gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Vollständigkeit ist insbesondere zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Komponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

11. DOKUMENTATION

- 11.1. Die geforderte Dokumentation ist Grundlage der Bestellung. Bei verspäteter Übersendung der Dokumentation gelten die Zahlungsfreigaben erst nach Erhalt der Dokumentation. Dokumentation im Sinne der Bestellung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und digital erstellten Unterlagen (inkl. Source-Code und Fertigungszeichnungen), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Lieferung und Leistungserbringung verbundenen Aktivitäten sichern zu können. Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang in elektronischer Form vorgelegt werden. Sollten sich im Auftrag Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen

sowie der Dokumentation vom Auftragnehmer nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist. Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und allen Normen in der letztgültigen Fassung entsprechen.

- 11.2 Der Lieferant hat an GKT und seinen Vertretern und Beauftragten unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um das Ursprungsland zu bestimmen oder die Ursprungsregeln des betreffenden Landes einzuhalten, sowie alle anderen Bescheinigungen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen (wie z. B., Eidesstattliche Erklärungen des Herstellers, Ursprungsbescheinigungen, Stahlwerksbescheinigungen / Steel Mill Certificates usw.). Der Lieferant informiert den Käufer über alle in das Ursprungsland eingeführten Materialien oder Komponenten und alle im Kaufpreis der Waren enthaltenen Zölle enthalten sind.

12. RECHNUNG

- 12.1 Sämtliche Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1-fach an GKT zu übermitteln. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Bestell-/Auftragsdatum zu enthalten. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind die von GKT bestätigten Zeitausweise beizugeben. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen, nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.
- 12.2 Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der Auftragnehmer, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

13. BEZAHLUNG

- 13.1 Sofern keine besondere Vereinbarung besteht, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder von 45 Tagen netto nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannter Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung. Die Frist der Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tage des ordnungsgemäßen Wareneingangs mit kompletter Dokumentation oder der erbrachten Leistung und dem Rechnungserhalt. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen. Werden Teillieferungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständig erbrachter Gesamtleistung zu laufen. Erfolgt die Bezahlung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen, verliert GKT seinen Skontoanspruch nicht, selbst wenn andere Teilzahlungen außerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist erfolgen.
- 13.2 Bis zur Erledigung von Mängelrügen kann die Zahlung zurückbehalten werden. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers und keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche. Es ist dem Auftragnehmer untersagt gegen GKT gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, sofern GKT der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.
- 13.3 Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer ist GKT berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus sämtlichen Geschäftsfällen des Auftragnehmers mit GKT oder mit anderen Gesellschaften der Dr. Aichhorn Gruppe, aufzurechnen.

14. SUBVERGABEN

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet GKT über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet für seine Sublieferanten in vollem Umfang.

15. AUFTRAGSUNTERLAGEN

- 15.1 Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes von GKT übergeben werden oder die der Auftragnehmer nach den besonderen Angaben von GKT angefertigt hat, dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund der gegenständlichen Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.
- 15.2 Die genannten Unterlagen bleiben im alleinigen Eigentum von GKT und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an GKT herauszugeben. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für GKT. GKT wird im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung von Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Auftragnehmer für GKT verwahrt werden. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen oder unter Garantie der nicht unsachgemäßen Weiterverwendung zu archivieren.
- 15.3 Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die GKT aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Es ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch GKT gestattet, die bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

16. GEWÄHRLEISTUNG

- 16.1 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel. Der Lieferer übernimmt die Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, dass sie für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind, ferner dafür, dass die Konstruktion, und die Fertigungstechnik dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird, der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist sowie die handelsübliche Güte aufweist und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder ändern. Der Auftragnehmer garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte. Außerdem garantiert der Auftragnehmer dafür, dass der Verkauf des Liefergegenstandes keine Rechte anderer verletzt und ihm keine gesetzlichen Anordnungen entgegenstehen. Auftretende Mängel berechnen GKT nach seiner Wahl unbeschadet der Geltendmachung einer Vertragsstrafe entweder Ersatzlieferung, Minderung, Mängelbeseitigung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2 Als Nachfristsetzung gilt auch die wiederholte schriftliche Mahnung (auch per E-Mail) mit Angabe der Gründe zur Vertragseinhaltung. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, ist GKT

berechtig, ohne Nachfristsetzung einen mangelhaften Liefergegenstand oder eine mangelhafte Leistung auf Kosten des Auftragnehmers ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrationskosten, Handling- Kosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche neben der Gewährleistung von GKT gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt. Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, können von GKT noch gemäß Punkt 8 nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

- 16.3 Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, beginnt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten mit der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer und GKT. Soweit keine förmliche Abnahme vereinbart ist, beginnt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten mit der Übergabe des Produkts, in welches der Liefergegenstand des Auftragnehmers eingebaut ist, an den Endkunden. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Nachbesserung neu zu laufen.
- 16.4 Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Den Auftragnehmer trifft während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass ein Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.

17. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 17.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sein Liefer- und Leistungsumfang sowie die von ihm gelieferten Dokumentationen und Zeichnungen keine Schutzrechte (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattungs-, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietschutz und Rechte ähnlicher Art, und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Bestimmungen resultierenden Folgen und hält GKT gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos.
- 17.2 Unbeschadet weitergehender Rechte ist GKT in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

18. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 18.1 Der Auftragnehmer haftet GKT gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen bei jeglichem Verschulden für sämtliche Ansprüche, insbesondere auch für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, GKT bei Regressansprüchen auch hinsichtlich Prozesskosten oder Kosten außergerichtlicher Erledigung sowie Zinsen schad- und klaglos zu halten.
- 18.2 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, kann GKT bei den Bestellungen einen Haftrücklass über 10% der Gesamtsumme als Einbehalt für mögliche Schadenersatzansprüche, Mängelbehebungsansprüche sowie sonstige Kosten geltend machen. Eine Limitierung der Haftung des Auftragnehmers ist damit nicht verbunden.
- 18.3 Der Haftrücklass kann gegen eine kostenlose, unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Bank im selben Gegenwert mit einer Laufzeit von 45 (fünfundvierzig) Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus, abgelöst werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geschäftsnotwendigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Transport, Montage etc.) mit ausreichender Deckungssumme aufrecht zu erhalten. Eine diesbezügliche Versicherungsbestätigung wird der Auftragnehmer GKT vor Vertragsschluss unaufgefordert zur Verfügung stellen.

19. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

- 19.1 Der Auftragnehmer hat GKT in Übereinstimmung mit dem Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Liefergegenstandes oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die Eigenschaften des Liefergegenstandes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer;
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist;
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Liefergegenstandes einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

20. REACH

- 20.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, GKT alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen.

21. HÖHERE GEWALT

- 21.1 Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderter Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er GKT unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung, über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung schriftlich informiert.
- 21.2 Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Auftragnehmer und GKT im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Wenn ein Umstand länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

22. MEHRFORDERUNGEN

- 22.1 Stehen im Zuge der Vertragserfüllung Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungs- und Lieferumfangs des Auftragnehmers an, so ist GKT vom Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich schriftlich von eventuellen Mehrforderungen zu informieren.

Änderungen und/oder den Leistungs- und Lieferumfang beeinflussende Ereignisse sind unter Nennung der Ursache, Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen GKT fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass Änderungen, welche kosten-, vertrags- und/oder termintechnisch relevant sein können, immer der schriftlichen Zustimmung von GKT bedürfen und nur bei Vorliegen dieser anerkannt werden.

23. STORNIERUNG

23.1 GKT hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist GKT verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu bereits übergebenen bzw. erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen.

23.2 Der Auftragnehmer wird nach Erklärung der Stornierung alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die von GKT zu ersetzenden direkten Kosten so gering wie möglich zu halten.

24. MATERIALBEISTELLUNG

24.1 Beigestelltes Material bleibt Eigentum der GKT, ist als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung, Zerstörung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für GKT-Aufträge verwendet werden.

24.2 Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird GKT unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von GKT bekanntgegebenen Form vorzunehmen.

25. GEHEIMHALTUNG

25.1 Der Auftragnehmer hat Zugang zu bestimmten geheimhaltungsbedürftigen und vertraulichen Informationen von GKT und deren Kunden. Deshalb erklärt sich der Auftragnehmer hiermit einverstanden, jene Informationen vertraulich zu behandeln und besagte Informationen ausschließlich für Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit GKT und sonst aus keinem Grund zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

25.2 Alle bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen GKT und dem Auftragnehmer haben weiterhin volle Gültigkeit. Der Auftragnehmer stimmt zu, GKT alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus der Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten entstehen.

26. ABWERBEVERBOT

26.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Mitarbeiter von GKT ohne vorherige schriftliche Genehmigung direkt oder indirekt abzuwerben oder ihnen direkt oder indirekt eine Beschäftigung anzubieten. Sollte der Auftragnehmer diesem Punkt zuwiderhandeln, hat er eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem Bruttojahresentgelt (berechnet wie bei der Abfertigung § 23 AngG) entspricht, welches GKT dem abgeworbenen Mitarbeiter im letzten Beschäftigungsjahr bezahlt hat; bei kürzerer Vertragsdauer dem hochgerechneten Bruttojahresentgelt.

27. ERSATZTEILE

27.1 Der Auftragnehmer garantiert eine Belieferung mit Ersatzteilen zumindest über einen Zeitraum von 15 Jahren nach ordnungsgemäßer Erstlieferung.

28. ERFÜLLUNGORT

28.1 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen ist die seitens GKT in der Bestellung angegebene Ort für die Lieferung der Ware oder die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Zahlungsort ist der Standort von GKT.

29. AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

29.1 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Vertragsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung bzw. Gebrauch zur Ausfuhr in die vereinbarten bzw. bekannten Bestimmungsländer eignen. Im Falle von trotzdem auftretenden Lieferhindernissen aufgrund behördlicher Entscheidungen und/oder nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere wegen Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, die aufgrund der Vertragsprodukte des Auftragnehmers ergehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, GKT bei der Beschaffung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung angemessen und schnellstmöglich zu unterstützen. Dauert das Lieferhindernis länger als 3 Monate an, steht GKT ein Sonderrücktrittsrecht bezüglich der betroffenen Teile zu.

30. EINHALTUNG VON SANKTIONEN UND EINFUHRBESTIMMUNGEN

30.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Waren die Bestellung sowie allen Einfuhrbestimmungen der Europäischen Union entsprechen und insbesondere den Sanktionen gegen Eisen- und Stahlerzeugnisse, die in Anhang XVII der Verordnung 833/2014 des Rates aufgeführt sind:

- 1) Gemäß Artikel 3 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse, die im Anhang XVII aufgeführt sind, direkt oder indirekt einzuführen, zu erwerben oder zu befördern, wenn sie russischen Ursprungs sind oder aus Russland ausgeführt wurden;
- 2) Darüber hinaus ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß dem betreffenden Anhang direkt oder indirekt einzuführen oder zu erwerben, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäß dem betreffenden Anhang verarbeitet wurden und einen russischen Ursprung haben;
- 3) Um sicherzustellen, dass der Geschäftsverkehr der GKT bei der Beschaffung von Eisen- und Stahlerzeugnissen den Anforderungen des Art. 3 Buchstabe g) der genannten Verordnung des Rates entspricht, verpflichtet sich der Lieferant, das Ursprungsland der Eisen- und Stahlerzeugnisse nachzuweisen (in Form eines Materialprüfzeugnisses oder einer Lieferantenerklärung);
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um dem GKT bzw. seinen Vertretern den Nachweis über das Ursprungsland des Eisen- und Stahlerzeugnisses zum Zeitpunkt der Einfuhr zu ermöglichen.

31. CE KENNZEICHNUNG

31.1 Für bestellte verwendungsfertige Liefergegenstände, welche der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, muss spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung des Liefergegenstandes die Dokumentation hinsichtlich Gefahrenanalyse, Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung mitgeliefert werden. Bei bestellten unvollständigen Maschinen sind die Forderungen lt. Anhang zur Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen i.d.G.F. insoweit zu erfüllen, als die Mustereinbauerklärung, die Montage- und Betriebsanleitung sowie alle erforderlichen technischen Unterlagen mitzuliefern sind. Der Auftragnehmer haftet für alle direkten und indirekten Schäden, welche GKT aufgrund mangelhafter CE-Konformität entstehen.

31.2 Darüber hinaus stellt die Konformität des Liefergegenstandes, falls es sich um eine Maschine handelt, mit der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen i.d.G.F. nicht nur ein rechtliches Erfordernis für den Auftragnehmer dar, sondern gehört zu den elementaren Anforderungen an die Maschine und bestimmt daher die „übliche Beschaffenheit“ der Maschine. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen von GKT hin, die Risikobewertung an GKT zu übermitteln.

32. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

32.1 Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis mit einem Auftragnehmer mit Sitz innerhalb der Europäischen Union unterwerfen sich die Vertragsteile der Zuständigkeit des für den GKT örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes. GKT ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht für den Auftragnehmer zuständig wäre. Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis mit einem Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der EU werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer der Vergleichs- und Schiedsordnung von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien.

32.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung.

33. TEILUNWIRKSAMKEIT

33.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Auftrages am nächsten kommt.

33.2 Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Regelungen vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vorneherein bedacht hätte..